

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
gemäß § 14a Verbandsgesetz¹
zwischen
der Ev. Kirchengemeinde Herten,
der Ev. Kirchengemeinde Datteln
und dem Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Vom 8. Oktober 2009

(KABl. 2010 S. 118)

Inhaltsübersicht²

	Präambel
§ 1	Kirchenmusikalische Arbeit
§ 2	Aufgabenverteilung
§ 3	Kosten
§ 4	Anstellungsträgerschaft
§ 5	Zusammenarbeit
§ 6	Laufzeit, Kündigung, Aufhebung
§ 7	Beitritt

Präambel

¹Kirchenmusik ist ein Wesensmerkmal der Evangelischen Kirche. ²Sie hält Ausdrucksformen des christlichen Glaubens in ihren vielfältigen Erscheinungsformen präsent und ist damit ein großer Sympathieträger der Evangelischen Kirche in der Region des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen. ³Über die Mitwirkenden strahlt sie nicht nur in deren unmittelbares Umfeld hinein aus, sondern schafft darüber hinaus Verbindung auch zu den Menschen, die der Kirche eher fernstehen. ⁴Sie ist somit eine wichtige Brücke in die säkularisierte Gesellschaft hinein. ⁵In ihrer missionarischen und kulturellen Bedeutung ist Kirchenmusik für die Zukunft deshalb kaum zu überschätzen.

⁶Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. ⁷Für die einzelne kirchliche Körperschaft als ausschließliche Trägerin einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle ergibt sich dabei ungewollt eine zunehmende Überforderung.

¹ Nr. 60.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§Um die Kirchenmusik in der Region des Evangelischen Kirchenkreises gemeinsam weiterhin in hoher Qualität zu Gehör zu bringen und dabei zu einem lebendigen Glaubensvollzug in Beziehung zu setzen, schließen die Evangelische Kirchengemeinde Herten, die Evangelische Kirchengemeinde Datteln und der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen diese Vereinbarung.

§ 1

Kirchenmusikalische Arbeit

1Die Kirchenmusikalische Arbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Herten und Datteln sowie im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln und des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen. 2Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird der Ev. Kirchengemeinde Herten übertragen. 3Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber im Rahmen dieser Vereinbarung ist dabei für die jeweils maßgebliche Synodalperiode die Funktion der Kreiskantorin/des Kreiskantors zu übertragen.

§ 2

Aufgabenverteilung

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer von sämtlichen Vereinbarungspartnern zu erlassenden Dienstanweisung für die StelleninhaberIn bzw. den Stelleninhaber festgelegt.

§ 3

Kosten

1Die Personalkosten für eine hauptamtliche A-Kirchenmusikstelle (100 %) werden im Haushalt der Anstellungskörperschaft ausgewiesen. 2Die weiteren Vereinbarungspartner erstatten ihren jeweiligen Personalkostenanteil auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung an die Anstellungskörperschaft.

3Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

§ 4

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptamtlichen A-Kirchenmusikstelle (100 %) ist die Ev. Kirchengemeinde Herten.

§ 5

Zusammenarbeit

1Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

2Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt. 2Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

1Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

2Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

3Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

4Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn das Landeskirchenamt vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

5Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 7

Beitritt

1Zur nachhaltigen Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben und Ziele ist der Beitritt weiterer Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises als Partner ausdrücklich erwünscht. 2Nach Möglichkeit soll ein Beitritt jeweils zum 1. Januar eines Jahres erfolgen.

